



Fachliche Mitteilung zu Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Vorläufige Hinweise zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, 1BvL 10/10; 1 BvL 2/11

Mit seinem obigen Urteil hat das BVerfG entschieden, dass die derzeitige Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar ist.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Gericht eine **Übergangsregelung** festgelegt. Danach sind ab 01.01.2011 die nach § 3 AsylbLG zu gewährenden Grundleistungen in Anlehnung an das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) zu bemessen. Eine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung hat das BVerfG jedoch ausgeschlossen, so dass die höheren Leistungen regelhaft für Leistungszeiträume ab 01.08.2012 zu zahlen sind.

Die Übergangsregelung ändert die bisherige Struktur des § 3 AsylbLG damit grundlegend und greift auch in die Anwendung weiterer Vorschriften innerhalb des AsylbLG ein.

Konkrete Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Regelung eines bundeseinheitlichen Vorgehens bei der Durchführung der sich aus dem Urteil des BVerfG ergebenden Konsequenzen liegen bislang nicht vor. Gleichwohl bedarf die durch das BVerfG angeordnete Übergangsregelung einer uneingeschränkten Umsetzung. Dazu dienen diese vorläufigen Hinweise. Sie treten an stelle von Ziffer 1 der Fachlichen Weisung zu § 3 AsylbLG (Stand 01.05.2008). Weitere Anpassungen und ergänzende Hinweise sind leider nicht ausgeschlossen.

1. Bestandteile der Leistungssätze

Das BVerfG trennt in seinem Urteil die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (sog. Taschengeld nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG).

1.1 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsgruppen der Grundleistungen

nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG :

(Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums)

Abteilung 1 :	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3 :	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4 :	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 6 :	Gesundheitspflege

Verbrauchsausgaben der Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) werden vorliegend, anders als im Regelbedarf der Sozialhilfe, nicht berücksichtigt. Hausrat zählt nicht zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und wird nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG zusätzlich geleistet.

Sofern einzelne Bedarfe als Sachleistungen erbracht werden, erfolgt keine zusätzliche Geldleistung. Dies ist u.a. der Fall bei Bekleidung (Ziffer 2.2.1.2. der Fachlichen Weisung zu § 3 AsylbLG) und bei Unterbringungs-, Unterkunft- und Heizkosten, Wasser- und Kanalgebühren sowie Stromkosten (Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5 der Fachlichen Weisung zu § 3 AsylbLG)

1.2 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsgruppen der Grundleistungen

nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG („Taschengeld“):

(Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums)

Abteilung 7 :	Verkehr
Abteilung 8 :	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9 :	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10 :	Bildung
Abteilung 11 :	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12 :	Andere Waren und Dienstleistungen

2. Personenkreise / Regelbedarfsstufen

Anstelle der in § 3 AsylbLG genannten Abstufungen der Personenkreise finden nach der Übergangsregelung die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des RBEG entsprechende Anwendung.

Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, sind 90 % der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 % der Werte und Geldbeträge maßgeblich.

Regelbedarfsstufe 1	Erwachsene, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen
Regelbedarfsstufe 2	Zwei Erwachsene, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen
Regelbedarfsstufe 3	Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 – 17 Jahre)
Regelbedarfsstufe 5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6- 13 Jahre)
Regelbedarfsstufe 6	Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres (0 – 5 Jahre)

Die Regelbedarfsstufen 1 und 2 finden auch bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Anwendung.

3. Geltung der Übergangsregelung

Das BVerfG hat die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Leistungen nach § 3 AsylbLG ab 01.01.2011 festgestellt, jedoch keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung verlangt (zur Rückwirkung der Übergangsregelung siehe Ziffer 6).

Die höheren Beträge der Übergangsregelung sind für alle laufenden Leistungen ab **01.08.2012** anzuwenden, soweit für davor liegende Zeiträume bestandskräftige Bescheide vorliegen. Bei Erstanträgen, die nach dem 18.07.2012 (Urteilsdatum) gestellt wurden, gelten sie ab Datum der Antragstellung.

4. Leistungssätze

4.1 Grundleistungen

Regelbedarfsstufen (RBS) nach § 8 RBEG

ab 01.01. 2012	RBS 1 Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	RBS 2 Ehe- bzw. Lebens- Partner, gemeinsamer Haushalt	RBS 3 erwachsene Haushalts- angehörige	RBS 4 Kinder 14 – 17 Jahre *)	RBS 5 Kinder 6 - 13 Jahre *)	RBS 6 Kinder 0 - 5 Jahre
--------------------------	---	--	---	---	--	-----------------------------------

*) Die Berechnung der Leistungen für Kinder und Jugendliche erfolgt unter Zugrundelegung der Bestandschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG.

Grundleistungen nach § 3 insgesamt

gerundet	346,- €	311,- €	276,- €	272,- €	239,- €	205,- €
----------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG

(Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums)

Abt. 1	132,72 €	119,45 €	106,18 €	130,08 €	100,84 €	81,28 €
Abt. 3	31,41 €	28,27 €	25,13 €	39,03 €	34,80 €	32,22 €
Abt. 4	31,24 €	28,12 €	25,00 €	16,09 €	11,56 €	7,27 €
Abt. 6	16,07 €	14,46 €	12,60 €	6,88 €	5,17 €	6,29 €
Summe	211,44 €	190,30 €	168,91 €	192,08 €	152,37 €	127,06 €
gerundet	211,- €	190,- €	169,- €	192,- €	152,- €	127,- €

Abzugsbeträge für Haushaltsenergie im Regelsatz

29,07 €	26,19 €	23,24 €	13,87 €	10,62 €	5,50 €
---------	---------	---------	---------	---------	--------

Abzugsbeträge für Bekleidung im Regelsatz (Abt.3)

31,41 €	28,27 €	25,13 €	39,03 €	34,80 €	32,22 €
---------	---------	---------	---------	---------	---------

Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG („Taschengeld“)

(Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums)

Abt. 7	23,54 €	21,18 €	18,83 €	13,24 €	14,62 €	12,18 €
Abt. 8	33,02 €	29,72 €	26,42 €	16,56 €	16,03 €	16,27 €
Abt. 9	41,29 €	37,16 €	33,03 €	32,95 €	43,17 €	37,12 €
Abt. 10	1,44 €	1,29 €	1,15 €	0,30 €	1,21 €	1,01 €
Abt. 11	7,40 €	6,66 €	5,92 €	5,01 €	3,67 €	1,49 €
Abt. 12	27,38 €	24,64 €	21,90 €	11,41 €	7,63 €	9,48 €
Summe	134,07 €	120,65 €	107,25 €	79,47 €	86,33 €	77,55 €
gerundet	134,- €	121,- €	107,- €	79,- €	86,- €	78,- €

4.2 Taschengeldbetrag in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft nach § 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG

Summe gerundet	94,- €	85,- €	75,- €	56,- €	60,- €	55,- €
----------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Die Auszahlung erfolgt zentral (s. Ziffer 2.6 der Fachlichen Weisung zu § 3 AsylbLG).

4.3 Barbeträge zur persönlichen Verfügung in vollstationären Einrichtungen

Bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung treten Barleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 27b Abs. 2 SGB XII an die Stelle der Grundleistungen:

Alter	€ mtl.
0-2 Jahre (im Pflegesatz enthalten)	0
3 Jahre	6,65
4 Jahre	8,19
5 Jahre	9,51
6 Jahre	10,95
7 Jahre	13,11
8 Jahre	15,00
9 Jahre	17,86
10 Jahre	21,70
11 Jahre	24,71
12 Jahre	27,62
13 Jahre	31,21
14 Jahre	35,85
15 Jahre	40,73
16 Jahre	44,67
17 Jahre	49,57

HE in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnl. Einrichtungen (Mindestbetrag analog § 27b Abs. 2 SGBXII)	93,42
--	-------

5. Vorläufigkeit der Leistungsbescheide ab 01.08.2012

Sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Übergangsregelung sind vorläufig zu erlassen. Dazu wird ein entsprechender Bescheidzusatztext in OpenProsoz bereit gestellt.

6. Rückwirkung der Übergangsregelung

Das BVerfG verlangt keine grundsätzlich rückwirkende Neufestsetzung der Beträge. Die Anwendung der Regelungen des § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 44 SGB X über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X hat das BVerfG für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.

Rückwirkende Leistungsansprüche aus der Übergangsregelung des BVerfG sind daher nur bei nicht bestandskräftigen Bescheiden für Leistungszeiträume ab 01.01.2011 bis 31.07.2012 möglich.

Sofern Bescheide für zurückliegende Bewilligungszeiträume bereits bestandskräftig sind, findet keine Rückrechnung statt.

Regelbedarfsstufen (RBS) nach § 8 RBEG

ab	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
01.01.2011	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	Ehe- bzw. Lebens-Partner	erwachsene Haushaltsangehörige	Kinder 14 – 17 Jahre *)	Kinder 6 - 13 Jahre *)	Kinder 0 - 5 Jahre

*) Die Berechnung der Leistungen für Kinder und Jugendliche erfolgt unter Zugrundelegung der Bestandschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG.

Grundleistungen nach § 3 insgesamt

gerundet :	336,- €	303,- €	269,- €	272,-	239 €	201,- €
------------	---------	---------	---------	-------	-------	---------

Fachliche Mitteilung zu § 3 Absatz 1 und 2 AsylbLG
SSKJF – Stand 13.08.2012

Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2

(Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums)

Abt. 1	129,17 €	116,25 €	103,33 €	130,08 €	100,84 €	79,90 €
Abt. 3	30,57 €	27,51 €	24,45 €	39,03 €	34,80 €	31,67 €
Abt. 4	30,41 €	27,37 €	24,33 €	16,09 €	11,56 €	7,15 €
Abt. 6	15,64 €	14,07 €	12,51 €	6,88 €	5,17 €	6,19 €
Summe	205,79 €	185,20 €	164,62 €	192,08 €	152,37 €	124,91 €
gerundet :	206,- €	185,- €	165,- €	192,- €	152,- €	125,- €

Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 („Taschengeld“)

(Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums)

Abt. 7	22,91 €	20,61 €	18,32 €	13,24 €	14,62 €	11,97 €
Abt. 8	32,14 €	28,92 €	25,71 €	16,56 €	16,03 €	16,00 €
Abt. 9	40,18 €	36,16 €	32,14 €	32,95 €	43,17 €	36,49 €
Abt. 10	1,40 €	1,26 €	1,12 €	0,30 €	1,21 €	1,00 €
Abt. 11	7,20 €	6,48 €	5,76 €	5,01 €	3,67 €	1,46 €
Abt. 12	26,65 €	23,98 €	21,32 €	11,41 €	7,63 €	9,32 €
Summe	130,48 €	117,41 €	104,37 €	79,47 €	86,33 €	76,24 €
gerundet :	130,- €	117,- €	104,- €	79,- €	86,- €	76,- €

Sofern aufgrund nicht bestandskräftiger Bescheide Nachzahlungsansprüche für rückwirkende Leistungszeiträume bestehen, mindern sich diese um die bereits für denselben Zeitraum erbrachten Leistungen. Dies wird regelmäßig der Fall sein hinsichtlich des Taschengeldbetrages (40,90 € / 20,45 €), so dass nur der jeweilige Differenzbetrag zur Nachzahlung kommt.

Wurden Sachleistungen gewährt (z.B. für Bekleidung) gilt der jeweilige Bedarf als befriedigt.

7. Umsetzung in OpenProsoz

Die aktuelle Programmversion lässt eine Anpassung an die neuen Regelbedarfsstufen nicht zu. Zur Umsetzung sind daher manuelle Anpassungen erforderlich. Die einzelnen Arbeitsschritte werden in der OpenProsoz-Mitteilung Nr. 74 dargestellt.

Die Berechnung von Nachzahlungsansprüchen bei nicht bestandskräftigen Bescheiden für Leistungszeiträume vor dem 01.08.2012 kann nicht über OpenProsoz, sondern nur einzelfallbezogen manuell erfolgen.

8. Auswirkung der Übergangsregelung auf andere Vorschriften des AsylbLG

8.1. Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Bedarfe, die bereits durch die pauschalierten Leistungen des Regelsatzes abgedeckt sind, können nicht mehr durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt werden. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden. Dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes können weiterhin im Rahmen der Verwaltungsanweisung zu §§ 34/34a SGB XII gewährt werden

8.2. Leistungen nach § 1a AsylbLG

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG sind bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls auch weiterhin zulässig. Die Fachliche Weisung zu § 1a AsylbLG (Stand 01.05.08) gilt mit Ausnahme der vorstehenden Neuerungen fort.

Das unabweisbar Gebotene nach § 1a AsylbLG umfasst im Sinne der Übergangsregelung regelmäßig die Leistungen nach § 3 Abs.2 S. 2 AsylbLG (Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums). Dazu gehören die Verbrauchsgruppen der Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe), Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und Abteilung 6 (Gesundheitspflege).

Für einen Alleinstehenden z.B. errechnet sich daraus ein Leistungsanspruch in Höhe von 211,- €.